



EUCC-D

EUCC - Die Küsten Union Deutschland e.V.

Satzung

Stand: 13.12.2019

Sitz:
EUCC - Deutschland
Friedrich-Barnewitz-Straße 3
D-18119 Warnemünde

INHALT

- § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung
 - § 3 Mitgliedschaft
 - § 4 Mitgliederbeiträge/Umlagen
 - § 5 Rechte der Mitglieder
 - § 6 Organe und Gliederung des Vereins
 - § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Wahl des Vorstands
 - § 12 Aufgaben des Vorstands
 - § 13 Jahresabschluss
 - § 14 Protokollierung
 - § 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Anlage 1 „Regeln zur schriftlichen und elektronischen Abstimmung“ (§ 9 (7a,b) der Satzung)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „EUCC - Die Küsten Union Deutschland“ (im Folgenden: „EUCC - Deutschland“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Warnemünde.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „EUCC - Die Küsten Union Deutschland e.V.“
- (4) Vom zuständigen Finanzamt soll der Verein im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der AO.
- (2) EUCC - Deutschland hat die Aufgabe und das Ziel, die Forschung, Wissenschaft, Bildung, Information, Öffentlichkeitsarbeit, nationale und internationale Zusammenarbeit und Initiativen zum Integrierten Küstenzonenmanagement in Deutschland (im Folgenden: „IKZM“) zu fördern. IKZM wird als ein dynamischer und sich entwickelnder Prozess verstanden, der eine umweltgerechte, sozial ausgewogene und wirtschaftlich verträgliche, also künftig nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung der Küsten zum Ziel hat.
- (3) Für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele kann der EUCC - Deutschland:
 - a. Tagungen, Seminare, Workshops, Ausstellungen, Schulungen und andere Veranstaltungen selbst initiieren, koordinieren und durchführen, sich an solchen beteiligen oder derartige Veranstaltungen unterstützen,
 - b. Kontakte, Zusammenarbeit und Net-Working zu nationalen oder internationalen Verbänden, anderen Institutionen und im IKZM-Tätigen und Forschenden pflegen,
 - c. Zusammenarbeit mit dem „EUCC - The Coastal & Marine Union“ (Leiden, Niederlande) nachgehen,
 - d. öffentliche, fachliche und vereinsinterne Publikationen (inkl. Internetseiten, Datenbanken und Geoinformationssysteme) erstellen und herausgeben,
 - e. wissenschaftliche und öffentliche Arbeiten, Projekte und Forschungsanträge und -vorhaben zum IKZM selbst initiieren, koordinieren und durchführen, sich an solchen beteiligen oder solche unterstützen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten einen finanziellen Mitgliedsbeitrag, in einer Höhe, die mindestens der günstigsten Variante einer ordentlichen Mitgliedschaft entspricht und unterstützen den Verein nach seinem Zweck. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und auch nicht aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an, fördern und unterstützen die Zwecke des Vereins, entrichten die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig und respektieren die Entscheidungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - a) Der freiwillige Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
 - c) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt weiterhin bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Zwecke des Vereins.
 - d) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt weiterhin wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Mitgliederbeiträge/Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Beitragsordnung beschlossen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des EUCC - Deutschland sind gleichzeitig Mitglieder der „EUCC - The Coastal & Marine Union“, Niederlande mit den ihnen dadurch zustehenden Rechten und Mitgliedsangeboten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.

§ 6 Organe und Gliederung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden und aktive Mitglieder oder sonstige Sachkundige berufen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Ausübung des Stimmrechts sind die ordentlichen Mitglieder berechtigt. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl des Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle ordentlichen Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuladen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In beiden Fällen sind alle ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der obige § 8 Abs. 1 dieser Satzung mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Vorschläge für die Wahlen des Vorstandes sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand soll die Anträge und Vorschläge für die Wahlen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern mitteilen. Die jeweilige Begründung soll beigefügt werden.
- (4) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn die Stimmfähigkeit von mindestens fünfzehn ordentlichen Mitgliedern gewährleistet ist – durch persönliche Anwesenheit oder schriftliche bzw. elektronische Stimmabgabe („Online-Abstimmung“).
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn die Stimmfähigkeit von mindestens acht ordentlichen Mitgliedern gewährleistet ist – durch persönliche Anwesenheit oder schriftliche bzw. elektronische Stimmabgabe („Online-Abstimmung“).
- (7) Jedes auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienene ordentliche Mitglied bzw. jedes für die schriftliche bzw. elektronische Abstimmung berechnete ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsgemäßen Organe oder eine/n Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. § 8 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.
- (3) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch offene Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes kann auch geheim erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies ersuchen und die Kandidaten/innen damit einverstanden sind. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3.
- (5) Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/Die

Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

- (7) a) Prinzipiell gilt, dass alle ordentlichen Mitglieder ihrer Verantwortung für den Verein und dessen Ziele durch Anwesenheit auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen nachkommen. In Ausnahmefällen kann ordentlichen Mitgliedern, denen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung versagt ist, ersatzweise ein schriftliches bzw. elektronisches Stimmrecht gewährt werden, um die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Versammlung sowie ein breites Meinungsbild der Mitglieder zu gewährleisten. Das schriftliche bzw. elektronische Abstimmungs-Verfahren findet keine Anwendung bei geheimen Abstimmungen, Stichwahlen und Anträgen, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden, sowie bei der Auflösung des Vereins.
- i. Die Willenserklärung zur Stimmabgabe trotz Nichtteilnahme muss von den betreffenden ordentlichen Mitgliedern dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie erhalten dann die Möglichkeit der schriftlichen bzw. elektronischen Abstimmung, wie sie im Anhang 1 „Regeln zur schriftlichen und elektronischen Abstimmung“ beschrieben ist. Alle Stimmen dieses Abstimmungs-Verfahrens werden auf der ordentlichen bzw. auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu den abgegebenen Stimmen anwesender ordentlicher Mitglieder hinzugezählt. Die Einhaltung der festgelegten Bestimmungen zu den „Regeln zur schriftlichen und elektronischen Abstimmung“ sind vom Vorstand vorab zu prüfen und entsprechend festzustellen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Stimmfähigkeit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gewährleistet ist – durch persönliche Anwesenheit oder schriftliche Stimmabgabe bzw. per E-Mail. Für letzteres müssen die Abstimmungspunkte der Vorstandssitzung rechtzeitig allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden. Die schriftlich bzw. per E-Mail abgegebenen Stimmen werden zu den Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder hinzugezählt.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Zu den mindestens zwei jährlichen Vorstandssitzungen lädt die/der Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (5) Der/die Vorsitzende oder der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende/r vertreten den EUCC-Deutschland gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter/innen im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des EUCC-Deutschland zuständig.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen, die die laufenden Geschäfte des EUCC-Deutschland führt.
- (3) Dem Vorstand obliegt unter anderem der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Der Vorstand kann dazu intern eine Geschäftsordnung, eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen, insbesondere bei Berufung einer Geschäftsführung.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Delegation von Aufgaben;
 - e) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie Vorlage des Haushaltsplans;
 - f) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, künftige Finanzplanung;
 - g) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
 - h) Repräsentation des Vereins;
 - i) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren.

§ 13 Jahresabschluss

Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung beauftragt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine/n vereidigte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n Steuerberater/in mit einer Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sowie der Anfertigung der Jahresrechnung. Zu prüfen ist die formelle und rechnerische Richtigkeit der Rechnungslegung des Vereins.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Satzungsänderung beschließt eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. durch schriftliche oder elektronische Abstimmung vertreten ist, mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder die Satzungsänderung beschließen kann.
- (2) Über eine Änderung des Vereinszweckes beschließt eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. durch schriftliche oder elektronische Abstimmung vertreten ist, mit vier Fünftel Mehrheit der Stimmen. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder die Änderung des Vereinszweckes beschließen kann.
- (3) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder, vorausgesetzt mindestens 50 Prozent aller ordentlichen Vereinsmitglieder sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (4) Die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte mindestens zwei Liquidatoren.
- (5) Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden, der erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden darf. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung, Wissenschaft, Bildung, Information, Öffentlichkeitsarbeit, nationalen und internationalen Zusammenarbeit und Initiativen zum Integrierten Küstenzonenmanagement in Deutschland. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die andere steuerbegünstigte Körperschaft haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (6) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (7) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Für den vertretungsberechtigten Vorstand:

H. Janßen
(1. Vorsitzender)

G. Schernewski
(stellv. Vorsitzender)

Anlage 1 „Regeln zur schriftlichen und elektronischen Abstimmung“ (§ 9 (7a,b) der Satzung)

1. Die Willenserklärung zur Stimmabgabe per schriftlicher bzw. elektronischer Abstimmung muss von den betreffenden ordentlichen Mitgliedern dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Frist der Mitteilung wird den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vom Vorstand mitgeteilt.
2. Die zur schriftlichen und elektronischen Abstimmung berechtigten ordentlichen Mitglieder (Anlage 1, Ziff. 1) erhalten Zugriff auf ein Abstimmungsmodul im Mitgliederbereich der EUCC-Homepage, der ihnen die einmalige Stimmabgabe ermöglicht.
3. Die Frist der schriftlichen bzw. elektronischen Abstimmung wird den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vom Vorstand mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung der Frist zur Stimmabgabe gilt die Stimme als Enthaltung.